

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

167 (21.6.1894)

Beilage zu Nr. 167 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. Juni 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 19. Juni. 99. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll und Ministerialrath Hübsch.

Präsident Gönner eröffnet 1/12 Uhr die Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Beratung der kirchenpolitischen Anträge der Abgg. v. Buol und Genossen.

Spezialberatung.

Präsident Gönner schlägt vor, diese Beratung im engeren Rahmen vornehmen zu wollen, da sonst die Gefahr bestehe, daß in die Generaldebatte zurückverfallen werde. Es folgt die Beratung der Abänderung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, dahingehend:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen. Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten.“

Abg. Wacker führt als Berichterstatter aus, daß die Tendenz des Antrags lediglich dahin gehe, Männerorden zuzulassen.

Präsident Gönner glaubt, daß damit wieder die Generaldebatte aufgenommen würde.

Abg. Fieser glaubt, daß man jetzt nach den vierjährigen Debatten an der Spezialdiskussion festhalten sollte.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll bemerkt zur Geschäftsordnung, daß er dem Herrn Präsidenten ursprünglich nahe gelegt habe, ob es nicht förderlicher sei, die Generaldebatte in drei Theile zu trennen. Der Herr Präsident habe die gegenheilige Ansicht vertreten. Da die Initiativanträge aus dem Hause hervorgegangen, sei er darauf angewiesen gewesen, sich dem anzuschließen.

Abg. Wacker verzichtet auf das Wort. Abg. Müller erklärt, daß er gegen den Antrag 1 stimmen, dagegen für den Antrag auf Einführung von Missionen eintreten werde.

Abg. Müdt begründet den Antrag, daß diese Orden „in jeder Beziehung den Bestimmungen des badischen Vereinsgesetzes von 1867 unterstehen“. Er werde sich, wenn er hier nicht eine genaue Interpretation erhalten, der Abstimmung enthalten. Er verlange diesbezüglich vom Centrum genaue Auskunft.

Abg. v. Buol begründet sodann den Antrag auf Strich des Zusatzantrags von Müdt. Wenn man auch dem Kommissionsantrag zustimmen könne, so halte er es doch für korrekter, wenn diese Bestimmung aus dem Gesetz wieder heraus geschafft werde. Der Zusatz leide an einem inneren Widerspruch. Wer den ersten Absatz wolle, der dürfe nicht etwas hinein bringen, was dem ersten Satz widerspreche.

Abg. Muser begründet folgenden Antrag: Im Falle der Annahme des jetzigen Antrags v. Buol möge die Kammer zu Protokoll erklären, daß sie es für selbstverständlich halte, daß das Gesetz von 1867 auch auf die Niederlassung von Orden Anwendung zu finden habe. Seine Partei halte nach wie vor die Orden für religiöse Gesellschaften, die dem Vereinsgesetz unterstünden. Jeder Zweifel müsse ausgeschlossen sein, daß die Orden nicht unter dem Vereinsgesetz stünden. Seine Partei lege Werth darauf, daß über ihre Haltung draußen kein Mißverständnis bestehe.

Abg. Marbe meint, daß der Verlauf der Generaldebatte gezeigt habe, daß sich das, was die Müdt'schen Anträge wollten, eigentlich von selbst verstände, andererseits hätten diese Anträge auch gezeigt, daß die Antragsteller doch nicht so recht den Erfolg der Centrumsanträge wünschten. Was die Herren wollten, stehe im Gesetz und sei, wie gesagt, selbstverständlich. Man sei durchaus nicht gegen die Anwendung des Vereinsgesetzes, soweit es überhaupt zur Anwendung kommen könne.

Abg. Müdt führt nochmals aus, daß sein Antrag gestellt sei, weil er von dem Gedanken ausgegangen, daß die Religionsgesellschaften private Gesellschaften seien, die unbedingt dem Vereinsgesetz unterstünden. Er stehe nicht auf der Form, sondern auf dem Gedanken.

Abg. Fieser erklärt namens seiner Partei, daß sie auf dem Standpunkt des § 11 des Gesetzes von 1860 stehe. Seine Partei werde also gegen alle gestellten Anträge stimmen.

Abg. v. Buol wird eventuell für den Antrag Muser stimmen.

Abg. Dreesbach greift auf seine gestrigen Ausführungen zurück und erklärt, gegen den v. Buol'schen Antrag zu stimmen. Sei der Zusatz aus gesetzlichen Gründen unmöglich, dann würde er für die Muser'schen Anträge stimmen. Er bitte die Regierung um eine diesbezügliche Erklärung.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll hebt hervor, daß er auch in der Spezialberatung erklären müsse, daß die Regierung auf der einfachen Aufrechterhaltung des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bestehen müsse. In Bezug auf die Anfrage des Abg. Dreesbach könne die Regierung eine zustimmende Erklärung nicht abgeben. Nach seiner persönlichen Anschauung wäre das allgemeine Recht auf Orden und ordensähnliche Kongregationen ohne ausdrückliche Erklärung nur anwendbar, wenn in dem

Gesetzesvorschlag selbst nicht besondere Bestimmungen über diese Art von Vereinigungen getroffen seien. Er erblicke in dem Gesetzesvorschlag eine lex specialis, auf welches Spezialgesetz das generelle Vereinsgesetz nicht anzuwenden sei.

Der Antrag v. Buol wird abgelehnt.

Der vom Abg. v. Buol vorgeschlagene Gesetzesentwurf wird sodann mit 32 gegen 30 Stimmen abgelehnt, Abg. Müdt enthält sich der Abstimmung.

Es folgt die Beratung des Gesetzesentwurfs, Aufhebung des Verbots der Missionen und Anshilfe in der Seelsorge durch auswärtige Ordensleute.

Abg. Marbe bittet auch hier den Abg. Müdt, von seinem Zusatzantrag abzusehen. Derselbe lautet:

„Die nicht in Kirchen stattfindenden Missionsakte unterliegen dem Versammlungsgezet von 1867.“

Abg. Müdt beharrt auch bei diesem Punkte auf seinem Antrage.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll erklärt, wie er dies schon in der Kommission gethan, daß die Regierung diesen Antrag annehme. Dabei müsse er aber wünschen, daß der Zusatz Müdt gestrichen werde, weil derselbe gesetzgeberisch verfehlt und sachlich vollkommen unnötig sei.

Jedem ein Zweifel könne gar nicht vorliegen. Da mit Aufhebung des Gesetzes von 1872 tabula rasa hinsichtlich des generellen Verbots von Ordensmissionen durch Mitglieder nicht religiöser Orden geschaffen, gelte jetzt für Missionen nach jeder Richtung das allgemeine Recht; die Bestimmungen des Gesetzes von 1880, sowie die übrigen gesetzlichen, auch vorkirchlichen Vorschriften, nicht aber nur das Gesetz über das Versammlungsrecht müßten in Bezug auf ihre Anwendung geprüft werden. Behalte man den Antrag und schaffe das Gesetz selbst aus der Welt, so entstände eine höchst merkwürdige gesetzgeberische Portage, mit der nichts anzufangen sei. Er glaube ungeleht, der Abg. Müdt müsse, von seinem Standpunkt gegen seinen Zusatz ab, da ja auch andere Gesetze allgemeiner Natur existiren, die angezogen werden könnten.

Würde man anbrächte nur das Gesetz über das Versammlungsrecht als anwendbar erklären, so könnte daraus ja der Schluß gezogen werden, die übrigen allgemeinen Gesetze seien von der Anwendung ausgeschlossen. Er glaube also, man könne und sollte diesen Zusatz streichen.

Abg. v. Buol u. Gen. stellen den Antrag auf Strich des Müdt'schen Antrags. Abg. Muser stellt dem Antrag, die Erklärung des Staatsministers zu Protokoll zu geben. Was hier seitens der Regierung gesagt wurde, sei ja selbstverständlich, daß auch seine Partei dem Antrag v. Buol zustimmen werde. Auch aus gesetzesrechtlichen Gründen sei er gegen den Antrag Müdt. Werde das Missionsgesetz aufgehoben, so hieße von selbst das allgemeine Recht ein.

Abg. Fieser weist darauf hin, daß es sich auch hier um eine Ordensähnlichkeit handle, und zwar um eine hervorragende. Der vorliegende Entwurf bewege sich nicht auf solchem Gebiet, hier müsse ein Missionsgesetz vorgeschlagen werden, das die Zulassung der Missionen regle.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll kann den Vordrucker beruhigen. Wie bei Missionen, die von inländischen Geistlichen abgehalten würden, regelmäßig Anzeige erstattet werde, würde dies künftig auch bei anderen Missionen durch Mitglieder im Großherzogthum nicht eingeführter Orden geschehen, gerade so wie in Württemberg. Er könne ihm die Zusicherung geben, daß das allgemeine, völlig genügende Gesetz von 1880, das für jede kirchliche Thätigkeit zur Anwendung gelange, auch hier in Betracht käme. Das Verhältniß werde also durchaus nicht anders, als wie in Württemberg. Von 1860-72, wo Missionen zugelassen worden, sei es auch so gehalten worden und damals seien Missionen durch alle möglichen Ordensgeistlichen abgehalten worden.

Abg. Fieser vertritt nochmals seinen Standpunkt. Hier handle es sich nicht um inländische Geistliche. Gegen Ordensgeistliche genüge ihm aber die jetzige Bestimmung nicht.

Abg. Muser kann die Bedenken des Vordruckers nicht theilen. Die gesetzlichen Bestimmungen seien vollständig genügend, um die staatsgefährlichen Predigten hintanzuhalten. Sehe man die Sache nüchtern, so könne man nicht im Zweifel sei, den Anträgen zuzustimmen.

Der Antrag auf Strich des Müdt'schen Zusatzantrags wird angenommen. Der Gesetzesentwurf wird mit 34 gegen 27 Stimmen angenommen. Die Abgeordneten Greiff und Müdt enthalten sich der Abstimmung.

Der Antrag Muser wird sodann einstimmig angenommen.

Es folgt die Beratung über den Gesetzesentwurf, die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Abg. v. Buol hebt nochmals die Gründe hervor, die für diesen Antrag sprechen.

Abg. Müdt kann dem Gesetzesentwurf uneingeschränkt zustimmen, da hier das Vereinsgesetz nicht in Frage komme, andererseits aber diese kirchlichen Gesellschaften Vereine seien, die ihre Lehrer bilden könnten, wie sie wollten.

Staatsminister Geh. Rath Dr. Noll kann sich in Bezug

auf diesen Gesetzesentwurf im allgemeinen auf seine früheren Ausführungen berufen. Die Regierung sei aus den früher dargelegten Gründen außer Stande, diesem Entwurfe zuzustimmen. Dem Abg. v. Buol müsse er entgegenhalten, daß er es nicht als „gemeines Recht“ bezeichnet habe, die Missionen uneingeschränkt zuzulassen. Das sei unmöglich, die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1880 und der hierzu erlassenen Vollzugsverordnung müßten als allgemeines Recht zu Kraft bestehen bleiben. Daß das unbedingte Zulassen gemeines Recht sei, habe er nirgends ausgeführt, es würde eine solche Ausführung ja thatsächlich unrichtig gewesen sein.

Abg. Wacker verweist auf den Kommissionsbericht, in welchem doch wohl richtig wiedergegeben, was der Minister ausgeführt.

Nach einigen kurzen Bemerkungen des Abg. v. Buol wird der Antrag des Abg. v. Buol u. Gen., wie gestern schon mitgetheilt, mit 32 gegen 31 Stimmen abgelehnt und die Sitzung 1/22 Uhr geschlossen.

Literatur.

Zittel, D. Emil: Die Schriften des Neuen Testaments. Dem deutschen Volke übersetzt und erklärt. Mit vier Karten. Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1894. Preis: ungebunden 6 M.

Im Juni 1879, also genau vor 15 Jahren, schrieb E. Zittel „Bildung und Vorwort“ zu der von ihm herausgegebenen Uebersetzung und Erklärung der vier Evangelien, welche dann durch gleichförmige Behandlung der übrigen Schriften des Neuen Testaments seitens der Farrer A. Schmittener (jetzt in Heidelberg), Farrer Besenmeyer (Wiesbaden) und Professor Thoma (Karlsruhe) zu einem zwei Bände umfassenden Werke vervollständigt wurde. Mit einer neuen vollständig umgestalteten Bearbeitung des Ganzen hat uns der durch seine populär-theologischen Veröffentlichungen weitbin bekannte und geschätzte Verfasser nunmehr versehen. Als etwas Neues darf dieselbe in mehrfacher Hinsicht bezeichnet werden. Schon um der äußeren Anlage willen. Insumme gefaßt in einen einzigen Band von mäßigem Umfang (34 Bogen) wird der Bibeltext in kleinerem Druck als früher und im Unterschied von den Anmerkungen nicht durchlaufend, sondern in zwei Spalten gegeben, was als Verbesserung zu bezeichnen ist. Sodann erscheinen die Bücher des Neuen Testaments nicht in der altüberbrachten, sondern in einer chronologischen Reihenfolge, und zwar in den fünf Gruppen der Paulus-Briefe, der drei ersten Evangelien mit der Apostelgeschichte, der sieben sogenannten katholischen Briefe, des Evangeliums nach Johannes und der Offenbarung des Johannes. — eine Eintheilung, mit der ja freilich nicht gesagt werden soll, daß die einzelnen Schriften durchweg so nacheinander entstanden sind, sondern welche außer der Ursprungszeit zugleich die mit dieser nicht immer sich deckende innere Verwandtschaft in Rücksicht nimmt. Eine jede der Gruppen ist mit allgemeinen und speziellen Einleitungen, den Luther'schen Glossen nachgebildet, versehen, welche als Schlüssel zu dem folgenden dienen und mit außerordentlichem Geschick angefaßt sind. Mit Sinneshaftigkeit alles nur gelehrten Beiwerts stellen sie klar und übersichtlich zusammen, was zum Verständnis erforderlich ist, die gesicherten Ergebnisse der Bibelforschung verwerthend, aber niemals auf bloße Vermuthungen sich stützend. Einer gründlichen Durchsicht sind endlich die Uebersetzung und die ihr beigegebenen Erläuterungen unterworfen worden, beide mit bestem Erfolg. Die innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte gemachten Veruche auf dem Gebiete der Bibelübersetzung haben fassam bewiesen, daß es nicht leicht ist, den Ton zu finden, welcher mit der Volkstümlichkeit und Gemüthsstärke Luther's die sprachliche Nichtigkeit und philologische Genauigkeit verbindet. Aber einen wesentlichen Schritt vorwärts hat darin unser Herausgeber gethan, und das ist ein unlängbares Verdienst. Wenn er versichert, er habe sich „viele Mühe gegeben, die Uebersetzung so treu zu gestalten, daß sie darin keiner der vorhandenen nachstehe, aber auch so deutlich und so verständlich sei, wie es sein muß, wenn jeder Deutsche sie verstehen soll“, so muß ihm das Zeugniß gegeben werden, daß er diesem Ziel sehr nahe gekommen ist. In gleichem Stile sind die Erläuterungen gehalten, immer um die Hauptfäden sich drehend, knapp und gleichwohl erschöpfend für den vorliegenden Zweck. Als besonders leuchtendes Beispiel der gerühmten Vorsätze sei die Offenbarung des Johannes erwähnt, welche nebst dem Evangelium nach Johannes — jene mit den Anmerkungen, dieses ohne dieselben — gleichzeitig mit dem ganzen Werke im Sonderabdruck erschienen ist. Wer die Großartigkeit und den Gedankenreichtum dieses Buches, das den Gemeinden noch immer mit sieben Siegeln verschlossen und durch die wunderlichsten und verkehrtesten Ausdeutungen womöglich noch mehr verdunkelt worden ist, kennen lernen will, erhält hier eine treffliche Anleitung.

Was den Standpunkt des Verfassers betrifft, so ist es selbstverständlich, daß er die Leistungen der maßgebenden Forscher über das Neue Testament auf Schritt und Tritt, übrigens ohne alle voreingenommene Einseitigkeit, zu Rathe zieht. Hat er sich doch eben die Aufgabe gestellt, das „was die protestantische Theologie seit drei Jahrhunderten in treuer Hingebung für das Verständnis der biblischen Schriften erarbeitet hat, nun endlich auch dem Theil des deutschen Volkes in verständlicher Weise mitzutheilen, der nicht zu den Gelehrten und Höchstgebildeten der Nation gehört“. Ihnen, „dem deutschen Volke“, wie der Titel sagt, hat er übersetzt und erklärt. Würde es nicht umsonst geschehen sein! Aus der Kenntniß unserer neuteamentlichen heiligen Schrift und aus der Verfassung in dieselbe fließen die Heilmittel für gar manche Schäden unserer Tage. Und wie der Verfasser bei seiner Arbeit „die religiöse Erhebung gefunden hat, welche unser Kirchenwesen und Religionsgeizne leider in so geringem Maße bietet“, so könnte das Lesen seines Buches hinwiederum gerade den Gebildeten des Volkes, für die im weitesten Umfang es bestimmt ist, zum Segen werden. In diesem Sinne ist es aufs wärmste empfohlen. H.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

